

11150900906900

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Beamte - Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung

Heruntergeladen am 14.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329460/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11150900906900
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Beamte - Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Beamte - Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beamte, Laufbahn, Amt, LfbG, Berufsqualifikation, Anerkennung, Gleichwertigkeit, Verwaltung, Steuer, Ernennung, Verwaltung, Laufbahnbefähigung, öffentlicher Dienst, Steuerverwaltung, Finanzamt,

Modul	Sachverhalt
	Ausland, EU, Drittstaat, Beruf
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Laufbahngesetz (LfbG) §§ 23, 23a](https://gesetze.berlin.de/perma?j=LbG_BE_!_23) • [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) § 17](https://gesetze.berlin.de/perma?j=BQFG_BE_!_17) • [Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) §§ 2 ff.](https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-BerQAnerkEU VBEV1P2) • [Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)](https://www.gesetze-im-internet.de/stbag/BJN R006030961.html) • [Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO)](https://www.gesetze-im-internet.de/stbapo_2022/) • [Steuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV)](https://gesetze.berlin.de/perma?j=StLbV_BE_Inhaltsverzeichnis) • [Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) § 8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=GebBtrG_BE_!_8)
Teaser	
Volltext	Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben werden in Deutschland überwiegend durch Personen vorgenommen, die in

Modul

Sachverhalt

einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis als Beamtin oder als Beamter beschäftigt sind.

In der Fachrichtung des Steuerverwaltungsdienstes betrifft dies z. B. Tätigkeiten in den Finanzämtern, in denen Steuern berechnet und festgesetzt werden und deren Zahlungseingang überwacht wird. Diese Tätigkeiten erfordern regelmäßig genaue Kenntnisse des deutschen Rechts.

Im Land Berlin ist die Einstellung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses durch Rechtsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Sollten Sie im Ausland berufliche Qualifikationen erworben haben, die Sie befähigen, im dortigen öffentlichen Dienst zu arbeiten, müssen Sie diese Qualifikationen in Berlin (als Laufbahnbefähigung) anerkennen lassen, um auch im Land Berlin in einem Ihrem bisherigen Beruf entsprechenden Beamtenverhältnis eingestellt werden zu können. Dazu muss die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation mit einer Laufbahnbefähigung im Land Berlin festgestellt werden.

****Verfahrensablauf:****

1. Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung als zuständiger Behörde. Sie können den Antrag per Post oder online einreichen. Bitte füllen Sie den Antrag aus und senden Sie alle erforderlichen Unterlagen mit. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.
2. Die zuständige Behörde stellt fest, ob Ihre Qualifikation der Befähigung für die Laufbahnfachrichtung und einem Laufbahnsegment der Laufbahnen des Landes Berlin zugeordnet werden kann.
3. Kann die Qualifikation zugeordnet werden, vergleicht die zuständige Behörde die Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung mit Ihren Qualifikationsnachweisen. Stellt die Behörde ein Qualifikationsdefizit fest, ist zu prüfen ob dieses

Modul

Sachverhalt

ausgeglichen werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob die im Anschluss an den Erwerb der Qualifikation im Rahmen Ihrer bisherigen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, das Defizit ganz oder teilweise ausgleichen können.

4. Bei Vorliegen eines Qualifikationsdefizits, das nicht ausgeglichen werden kann, ist die Anerkennung vom Bestehen einer Eignungsprüfung oder von dem erfolgreichen Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs oder eines Vorbereitungsdienstes abhängig.

5. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Befähigung für die Laufbahnfachrichtung und das jeweilige Laufbahnsegment erworben.

6. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Qualifikation nicht vor, erhalten Sie einen Bescheid, gegen den Ihnen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung stehen (Widerspruchsverfahren, gegebenenfalls Klageverfahren).

7. Mit der Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahnfachrichtung des Berliner Landesdienstes ist nicht die Vermittlung einer Stelle verbunden; Sie können sich auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Die Auswahl erfolgt dann nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.

Erforderliche Unterlagen

- ****Antrag auf Anerkennung****
(unter "Online-Abwicklung")
Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst Sie anstreben.
- Für den Online-Antrag: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG oder PNG bereit. Eine einzelne Datei darf maximal 3 MB groß sein.

Modul

Sachverhalt

- ****Lebenslauf****

Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung des beruflichen Werdeganges

- ****Staatsangehörigkeitsnachweis****

Nachweis über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates

- ****Qualifikationsnachweise****

Qualifikationsnachweise, z. B. Ausbildungsnachweise, Zeugnisse, Abschlussurkunden

- ****Nachweise zum Leumund****

Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Qualifikationsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen oder sonstige, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei Ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

- ****Bescheinigung über Berechtigung zur**

Berufsausübung**

Bescheinigung des Heimat- oder Qualifikationsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis dort berechtigt

- ****Erklärung über bisherige Berufsanerkenntnisse****

Erklärung, ob und bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits die Anerkennung beantragt wurde, gegebenenfalls hierzu ergangener Bescheid

- ****Angaben zum Wohnort****

Für statistische Zwecke wird die Angabe zum Wohnort benötigt.

- ****ggf. Nachweis über ausgeübte Tätigkeiten****

Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach dem Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises

- ****ggf. Nachweis über Kompetenzen, die durch**

lebenslanges Lernen erworben wurden**

von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden

- ****Weitere Unterlagen****

Die zuständige Behörde kann Sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu

Modul	Sachverhalt
	Inhalt und Dauer der absolvierten Ausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.
Voraussetzungen	• **Alter** Zum Zeitpunkt der Einstellung oder Übernahme dürften Sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze wird hinausgeschoben, für Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren und für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, insgesamt höchstens bis zu drei Jahre. • **Staatsangehörigkeit** Sie besitzen die Staatsangehörigkeit • eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, • eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, • eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben. • **Eignung** Sie bieten die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einzutreten. Sie sind nicht wegen beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis ungeeignet.
Kosten	5,00 bis 5.000 Euro, je Aufwand
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt Ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der zuständigen Behörde eingeht. Die

Modul	Sachverhalt
	Entscheidung über den Antrag wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Beamte - Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung